



Mitteilungsvorlage

Sachstandsbericht Luftreinhalteplan Remscheid

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Haupt- und Finanzausschuss	09.02.2012	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Beteiligte Stellen

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten
entfällt

Produkt(e)

14.01.01 Umweltschutz

Stellungnahme der Stadtkämmerin

entfällt

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Einführung

Wie zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung am 30.11.2011 berichtet, stellt die Bezirksregierung Düsseldorf derzeit einen Luftreinhalteplan gem. § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz für das Stadtgebiet von Remscheid auf.

Die Planung ist erforderlich, da der Grenzwert für den zulässigen Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid an der Freiheitstr. von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$, der gem. § 3 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen ab dem 01.01.2010 gilt, mit $48 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten worden ist. Messungen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW an der Freiheitstr. werden seit dem Jahr 2006 vorgenommen. Die Messwerte lagen in dieser Zeit zwischen 43 und $48 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Stickstoffdioxid.

Maßnahme Umweltzone

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat nunmehr mitgeteilt, dass sie im Rahmen des Luftreinhalteplanes u.a. die Ausweisung einer Umweltzone beabsichtigt. Die Umweltzone soll ein Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppen 1 und 2 umfassen. D.h., dass zunächst die Fahrzeuge betroffen sind, die keine Plakette haben bzw. erhalten können oder nur über eine rote Plakette verfügen.

Die Bezirksregierung behält sich darüber hinaus vor, später auch Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) auszuschließen, wenn die anfangs getroffenen Maßnahmen nicht zu einem ausreichenden Erfolg führen sollten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Entwurf einer möglichen räumlichen Abgrenzung der Umweltzone vorgelegt, der als Anlage 1 beigefügt ist.

Die Verwaltung befürwortet die Ausweisung einer Umweltzone ausdrücklich nicht. Durch eine Umgestaltung der Freiheitstr. zur Verflüssigung des Verkehrs und durch eine großräumige Umlenkung des Durchgangsverkehrs über die L418/L419 (Burgholtunnel) sowie durch eine Reihe von weiteren flankierenden Maßnahmen sollen stattdessen die verkehrsbedingten Emissionen soweit vermindert werden, dass der o.g. Grenzwert eingehalten werden kann.

Die Bezirksregierung Düsseldorf verfügt mit § 47 Abs. 4 Satz 2 Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 2 (2. Alternative) Straßenverkehrsordnung über die rechtliche Möglichkeit zur Anordnung einer solchen Umweltzone auch gegen den Willen der Stadt Remscheid. Dieses Verfahren wurde bereits in jüngster Zeit in anderen Städten angewandt.

Die Stadt Remscheid hat gegenwärtig nur auf dem Verhandlungswege die Möglichkeit, auf die Abgrenzung und evtl. auch auf den Zeitpunkt der Einführung Einfluss zu nehmen.

Bei der Abgrenzung einer Umweltzone geht die Bezirksregierung Düsseldorf generell davon aus, dass der Belastungsschwerpunkt und umgebende Gebiete einbezogen werden, die im Nahbereich zu den Belastungen beitragen. Weiterhin orientiert man sich daran, dass sinnvolle Umfahrungsmöglichkeiten innerhalb des betroffenen Stadtgebietes bestehen bleiben für Fahrzeuge, die vom Fahrverbot betroffen sind. Es soll verhindert werden, dass nicht einfahrtsberechtigte Fahrzeuge zum Wenden gezwungen sind. Ausweichverkehr in die angrenzenden Nebenstraßen muss ebenfalls vermieden werden.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Remscheider Umweltzone ist zu diskutieren, ob die Stadtteile Kremenholl, Honsberg und Blumental in die Umweltzone einbezogen werden sollen bzw.

müssen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Teile des Stadtgebietes einbezogen, da deren verkehrliche Erschließung über die Freiheitstr. erfolgt und diese somit indirekt von einem Verkehrsverbot durch eine Umweltzone betroffen wären. Die Verwaltung sieht eine Möglichkeit, für Fahrzeuge ohne Zufahrtsberechtigung in die Umweltzone über die Strecke „Presöver Str., Weststr, Stachelhauser Str., Alexanderstr. und Kremenholler Str.“ auszuweichen, um nach Kremenholl bzw. Honsberg zu gelangen.

Hierbei stellt sich der Abschnitt der Alexanderstr. zwischen der Stachelhauser Str. und der Honsberger Str. wegen der dortigen Enge schon heute als besonders problematisch dar. Andererseits wären nach derzeitigem Stand lediglich rund 111 Halter von PKW und 29 Halter von Nutzfahrzeugen ohne Zufahrtsberechtigung betroffen, die ihren Wohnsitz in Kremenholl bzw. Honsberg haben. Hierzu käme eine unbekannte Zahl von Besuchern, Kunden, Beschäftigten, Handwerkern und Lieferanten etc., die lediglich über Fahrzeuge der Schadstoffgruppen 1 oder 2 verfügen und dadurch auf diese Ausweichstrecke angewiesen wären.

Ortsfremde Fahrer, die diese Verbindung nutzen müssten, hätten zudem sicher Orientierungsschwierigkeiten, so dass eine zusätzliche Beschilderung erforderlich würde.

Unabhängig davon ist eine Korrektur der Abgrenzung im Bereich der Kronprinzenstr. und der Straße Am Bruch erforderlich, da sonst nach dem vorliegenden Entwurf der Abgrenzung die betroffenen Fahrzeuge vor der Einmündung der Straße Am Bruch in die Freiheitstr. gewendet werden müssten.

Falls die Umweltzone in der von der Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigten Abgrenzung realisiert werden sollte, wären 385 PKW und 159 Nutzfahrzeuge unmittelbar betroffen, da diese Fahrzeuge den Schadstoffgruppen 1 und 2 angehören und deren Halter in der Umweltzone gemeldet sind.

Sollte die Umweltzone ohne die Stadtteile Kremenholl, Honsberg und Blumental eingerichtet werden, wären 244 PKW und 125 Nutzfahrzeuge direkt betroffen.

Hinzu kommen in beiden Fällen die Fahrzeuge von Besuchern, Kunden, Beschäftigten, Handwerkern und Lieferanten usw., die nicht über eine Zufahrtsberechtigung in die Umweltzone verfügen.

Ausnahmen und Befreiungen

Die Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 enthält generelle Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht (ein Auszug ist als Anlage 2 beigefügt). In diesen Fällen darf somit ohne Weiteres auch in Zukunft die Umweltzone befahren werden.

Durch Erlass vom 28.09.2011 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz weitere Regelungen zu befristeten Befreiungen von den Verkehrsverboten in Umweltzonen getroffen. Der Erlass ist als Anlage 3 beigefügt. Die Befreiungsanträge wären von der hiesigen Straßenverkehrsbehörde zu bearbeiten.

Kosten

Die Kosten, die mit der Einführung einer Umweltzone verbunden sind, können derzeit noch nicht beziffert werden. Sie werden sich zusammensetzen aus den Kosten für die Beschilderung und den Kosten, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von befristeten Befreiungen anfallen werden.

Erst, wenn die Abgrenzung bekannt ist, kann die Art und der Umfang der Beschilderung festgelegt und die damit verbundenen Kosten ermittelt werden.

Verfahren

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zur Aufstellung des Luftreinhalteplanes Remscheid eine Projektgruppe gebildet.

Diese besteht aus Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Organisationen:

- Bezirksregierung Düsseldorf (planaufstellende Behörde)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Landesbetrieb Straßen
- Polizeipräsident Wuppertal
- Kreishandwerkerschaft Remscheid
- Handwerkskammer Düsseldorf
- Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband e.V.
- Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid
- Agenda-Forum Verkehr
- Bürgerkreis Stachelhausen
- Stadt Remscheid

Die erste Sitzung dieser Projektgruppe hat am 17.11.2011 stattgefunden. Sie diente dazu, alle Beteiligten über den Sachstand zu informieren und Vorschläge für mögliche Maßnahmen von den Mitgliedern der Projektgruppe einzuholen. Die Verwaltung hat daraufhin verschiedene Vorschläge formuliert, die als Anlage 4 beigefügt sind.

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt für das weitere Verfahren den folgenden Ablauf:

- 2. Sitzung der Projektgruppe am 29.03.12 mit der Möglichkeit der Projektgruppenmitglieder zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25.04.12
- Öffentliche Auslage des Planentwurfs vom 09.05.- 13.06.12
- Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslage bis 27.06.2012 (Für die Stadt Remscheid wäre dies nach Ratsbeschluss am 28.06.12 möglich, soweit eine entsprechende Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme eingeräumt würde)
- Die Bezirksregierung Düsseldorf plant die Anregungen und Bedenken aus der Offenlage bis zum 06.07.12 in den Entwurf einzuarbeiten und diesen noch vor den Sommerferien zu übersenden
- Der Plan soll am 27.08.2012 im Amtsblatt veröffentlicht werden und damit am 15.09.2012 in Kraft treten.

Situation in NRW

Überschreitungen des Grenzwertes für Stickstoffdioxid sind in NRW nicht selten. Im Jahr 2010 kam es an 78 von insgesamt 121 Messstationen in NRW zur Überschreitung des zulässigen Jahresmittelwertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Diese Überschreitungen und/oder Überschreitungen bei der zulässigen Belastung mit Feinstaub führen bzw. führten im Regierungsbezirk Düsseldorf zur Aufstellung von folgenden Luftreinhalteplänen:

Aktuelle Übersicht (Stand: Oktober 2011)

Luftqualitätsplan	Inkrafttreten	Hauptverursacher
Regierungsbezirk Düsseldorf		
Dinslaken	2011	Straßenverkehr
Düsseldorf	2008	Straßenverkehr
Grevenbroich	2009	Braunkohletagebau
Krefeld	2010	Straßenverkehr, Industrie
Neuss	2009	Straßenverkehr
Ruhrgebiet-Teilplan West* (Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen)	2011	Straßenverkehr, punktuell Industrie
Wuppertal	2008	Straßenverkehr
Langenfeld	in Bearbeitung	
Mettmann	in Bearbeitung	
Remscheid	in Bearbeitung	
Mönchengladbach	in Bearbeitung	

Quelle: <http://www.lanuv.nrw.de/luft/lrpaktionspl.htm>

Wilding
Oberbürgermeisterin

Anlage(n)

DS M 14_1665 Anlage 1 Skizze BR Umweltzone Remscheid
DS M 14_1665 Anlage 2 35BImSchV Anhang3 Ausnahmen Umweltzone
DS M 14_1665 Anlage 3 Erlass MKULNV Befreiungen Umweltzone
DS M 14_1665 Anlage 4 LRP RS Entwurf Maßnahmenkatalog

Skizze Umweltzone Remscheid:



Königstrasse ▶ Parkstrasse ▶ Hindenburgstrasse ▶ Wilhelmstrasse ▶
Elberfelderstrasse ▶ Wasbeckstrasse ▶ Bahnübergang ▶ Prešoverstrasse ▶
Papenbergerstrasse ▶ Lobach ▶ Linkläuerbach ▶ Linkläuerstrasse ▶ Am Bruch
▶ Freiheitstrasse

**Auszug aus der 35. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
- Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur
Schadstoffbelastung - vom 10.10.2006 in der aktuell gültigen Fassung**

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 2 Abs. 1	Anhang 3 (zu § 2 Abs. 3)
--	------------------------------------

Folgende Kraftfahrzeuge sind von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch dann ausgenommen, wenn sie nicht gemäß § 2 Abs. 1 mit einer Plakette gekennzeichnet sind:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung "Arzt Notfalleinsatz" (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

28.09.2011

Befreiungen von Verkehrsverboten in Umweltzonen in Nordrhein-Westfalen

I. Befreiungen auf Antrag

1 Ausnahmegenehmigungen in Fällen wirtschaftlicher und sozialer Härte

Eine Ausnahme von einem in einer Umweltzone geltenden Verkehrsverbot kann gewährt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Voraussetzungen kumulativ und mindestens eine der besonderen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Dauer der Ausnahme ist auf das angemessene Maß zu beschränken und dem nachgewiesenen Bedarf anzupassen.

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

1.1.1 Das Kraftfahrzeug wurde vor dem 1. Januar 2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen.

1.1.2 Eine Nachrüstung des Fahrzeugs, mit der die für den Zugang zu einer Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, ist technisch nicht möglich.

Durch die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle ist nachzuweisen, dass das Kraftfahrzeug nicht nachgerüstet werden kann. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.

1.1.3 Dem Halter des Kraftfahrzeugs steht für den beantragten Fahrtzweck kein anderes auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug, das die Zugangsvoraussetzungen einer Umweltzone erfüllt, zur Verfügung.

1.1.4 Eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar.

Bei Privatpersonen wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO beurteilt. Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Netto-Einkommen einer Privatperson unterhalb folgender Grenzen liegt:

keine Unterhaltspflichten gegenüber anderen Personen: 1130,00 €,
Unterhaltspflichten gegenüber einer weiteren Person: 1560,00 €,
Unterhaltspflichten gegenüber zwei weiteren Personen: 1820,00 €,
Unterhaltspflichten gegenüber drei weiteren Personen: 2110,00 €,
Unterhaltspflichten gegenüber vier weiteren Personen: 2480,00 €,
Unterhaltspflichten gegenüber fünf weiteren Personen: 3020,00 €.

Bei Gewerbetreibenden ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeugs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

1.2 Besondere Voraussetzungen für bestimmte Fahrtzwecke

Liegen die allgemeinen Voraussetzungen (Nr. 1.1) vor, kann für folgende Fahrtzwecke eine Ausnahme von Verkehrsverboten erteilt werden:

1.2.1 Private/gewerbliche Fahrtzwecke

- 1.2.1.1 Fahrten zum Erhalt und zur Reparatur von technischen Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden,
- 1.2.1.2 Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste,
- 1.2.1.3 Fahrten für notwendige Krankenhaus- und Arztbesuche,
- 1.2.1.4 Quell- und Zielfahrten von Reisebussen sowie
- 1.2.1.5 Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder zum Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind.

1.2.2 Öffentliche Fahrtzwecke

- 1.2.2.1 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen; von Wochen- und Sondermärkten sowie
- 1.2.2.2 Fahrten für die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

1.3 Besondere Voraussetzungen aus sozialen oder kraftfahrzeugbezogenen Gründen

Liegen die allgemeinen Voraussetzungen (Nr. 1.1) vor, kann beim Vorliegen mindestens einer der nachfolgend aufgeführten Fallgruppen eine Ausnahme von Verkehrsverboten erteilt werden:

- 1.3.1 Schwerbehinderte, die gehbehindert sind und dies durch das nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G“, nachweisen oder Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO verfügen und diesen mit sich führen,
- 1.3.2 Sonderkraftfahrzeuge mit besonderer Geschäftsidee (z.B. historische Busse, die für Hochzeitsfahrten oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden),
- 1.3.3 Sonderkraftfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (Schwerlasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, als Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeuge mit festen

Auf-/Einbauten, d.h. Kraftfahrzeugen, die auf Grund ihres speziellen Einsatzzweckes technische Besonderheiten aufweisen (z.B. Messwagen, Mediensonderfahrzeuge und Werkstattwagen von Handwerksbetrieben) sowie

- 1.3.4 Besondere Härtefälle, etwa der Existenzgefährdung eines Gewerbetreibenden durch ein Verkehrsverbot. Solche Härtefälle sind durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters zu belegen.

2 Ausnahmeregelungen für Fuhrparke

Mit der Fuhrparkregelung soll Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Fuhrpark schrittweise durch Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung an die Kriterien der Umweltzone anzupassen. Sie gilt zusätzlich zu den Ausnahmeregelungen der Ziffer 1.

Für Unternehmen mit zwei oder mehr Nutzfahrzeugen (Fahrzeuge der Klasse N) oder Reisebussen (Fahrzeuge der Klasse M₂ und M₃), die nicht im ÖPNV eingesetzt werden, werden auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen für einzelne Nutzfahrzeuge/Reisebusse (außer Schadstoffgruppe 1) erteilt, wenn eine bestimmte Anzahl der Nutzfahrzeuge/Reisebusse des Unternehmensfuhrparks die Kriterien zur Einfahrt in die Umweltzone erfüllt (Ausgleichs-Nutzfahrzeuge/Reisebusse - siehe Tabelle). Ausnahmen im Rahmen der Fuhrparkregelung können nur für Nutzfahrzeuge/Reisebusse erteilt werden, die vor dem 01.01.2008 auf den Halter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen worden sind.

Zeitraum	Anzahl der Ausnahmen für Nutzfahrzeuge/Reisebusse (außer Schadstoffgruppe 1)	Notwendige Anzahl Ausgleichs-Nutzfahrzeuge/Reisebusse ¹
bis 31.12.2013	1	1
bis 31.12.2014	1	2
bis 31.12.2015	1	3

Die Ausnahmegenehmigung ist auf maximal ein Jahr befristet. Sie kann erneut beantragt werden. Sie kann bis maximal zum 31.12.2015 erteilt werden.

3 Ausnahmeregelungen für Busse im ÖPNV

Für Busse der Schadstoffgruppen 2 und 3, die im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG oder im freigestellten Schülerverkehr eingesetzt werden, werden auf Antrag befristete Befreiungen von den Verkehrsverboten in Umweltzonen erteilt. Dies gilt für Fahrzeuge, die vor dem 01.01.2008 (Schadstoffgruppe 2) bzw. 01.01.2011 (Schadstoffgruppe 3) auf den Halter, das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen worden sind. Für Busse der Schadstoffgruppe 1 werden keine Verkehrsverbotsbefreiungen erteilt.

¹Nutzfahrzeuge oder Reisebusse, die in der Umweltzone fahren dürfen.

Die Befreiungen von den Verkehrsverboten in Umweltzonen sind für Busse der Schadstoffgruppe 2 bis zum 31.12.2012 und für Busse der Schadstoffgruppe 3 bis zum 31.12.2015 befristet. Soweit es zur Abdeckung von Spitzenverkehrsleistungen im Schülerverkehr oder bei Großveranstaltungen, zum Einsatz als Reservefahrzeug, im Falle eines nur untergeordneten Leistungsanteils regionaler Linien oder bei Lage des Betriebshofes innerhalb einer Umweltzone erforderlich ist, können über diese Termine hinaus auf Antrag Verlängerungen der Verkehrsverbotsbefreiung um maximal zwei Jahre erteilt werden.

4 Ausnahmeregelungen für Wohnmobile

Für Wohnmobile können für die Strecke vom Wohnort bis zur nächsten Autobahnauffahrt auf Antrag Befreiungen von den Verkehrsverboten in Umweltzonen erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 4.1 Das Wohnmobil wurde vor dem 1. Januar 2008 auf den Fahrzeughalter zugelassen.
- 4.2 Eine Nachrüstung des Wohnmobils, mit der die für den Zugang zu einer Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, ist technisch nicht möglich oder mit Kosten von mehr als 4.500,- Euro verbunden.

Durch die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle ist nachzuweisen, dass das Kraftfahrzeug nicht nachgerüstet werden kann. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.

5 Ausnahmegenehmigungen, die von anderen Stellen erteilt worden sind

5.1 Vereinfachter Nachweis im Genehmigungsverfahren

Beantragt der Inhaber einer Ausnahmegenehmigung, die vor nicht mehr als zwei Jahren erteilt worden ist, nach Nr. 1.2 dieser Ausnahmeregelungen eine weitere Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1.2 für eine andere Umweltzone, müssen die Genehmigungsvoraussetzungen der Nr. 1.1 nicht erneut geprüft werden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen reicht die bereits erteilte Ausnahmegenehmigung aus.

5.2 Gegenseitige Anerkennung

Die örtlich zuständigen Behörden erkennen erteilte Ausnahmegenehmigungen nach Nr. 1.3 oder Nr. 2 dieser Ausnahmeregelungen gegenseitig an. Zum Nachweis muss die erteilte Ausnahmegenehmigung auf Nr. 1.3 oder Nr. 2 dieser Ausnahmeregelungen verweisen und sichtbar im Kraftfahrzeug mitgeführt werden.

II. Befreiungen von Amts wegen

1. Neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen werden
 - Pkw, Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klasse N₁, N₂ und N₃), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. a - h der 35. BImSchV, d.h. Abgasstufe Euro 3, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen wurden,
 - Fahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 06) und Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 04),
 - Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge nach § 70 Abs. 1a oder § 19 Abs. 6 der StVZO, und
 - Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen

vom Verkehrsverbot in den Umweltzonen befreit.
2. Um dem erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an die Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 der StVO² von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr III B 3 – 75-02/217 vom 08. Februar 2006) durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.
3. Die Befreiungen werden durch Allgemeinverfügung der Straßenverkehrsbehörde der Umweltzone im Plangebiet erteilt.

² In der Neufassung der StVO gemäß Nr. 30.1 der Anlage 2 (zu § 41 Abs. 1).

Erster Entwurf der Maßnahmenauswahl zum Luftreinhalteplan LRP Remscheid

A) laufende und fortzusetzende Maßnahmen

Die Stadt Remscheid setzt seit vielen Jahren die verschiedensten Maßnahmen um, die sich u.a. positiv auf die Belastung der Luft mit Stickoxiden auswirken. Beispielhaft werden hier die Folgenen genannt:

- Einrichtung von Tempo 30 Zonen im Stadtgebiet
- Parkleitsystem
- Errichtung von P+R Parkplätzen
- Geschwindigkeitsüberwachung und Überwachung des ruhenden Verkehrs, z.B. Halten in der zweiten Reihe
- Einsatz von besonders schadstoffarmen Fahrzeugen im ÖPNV
- Maßnahmen zur ÖPNV-Beschleunigung wie Vorrangschaltungen und gesonderte Busspuren
- Förderung von Erdgasfahrzeugen durch die EWR GmbH
- Teilnahme an Ökoprot
- Maßnahmen zur Förderung des Rad- und Fußgängerverkehrs durch Anlage von neuen Wegen, Markierungen und Beschilderungen etc.

Aus den Arbeitsgebieten Klimaschutz und Gebäudemanagement können folgende Aktivitäten genannt werden, die sich ebenfalls unmittelbar auf die Verringerung von Stickoxidemissionen auswirken:

- Mitgliedschaft im Klima-Bündnis e.V.
- Öffentlichkeitsarbeit zum Klimaschutz einschließlich Internet
- AltBauNeu – Internetportal
- Motivations- und Anreizprogramme in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Klima-Allianz für Remscheid
- Kommunales Energiemanagement
- Sanierung kommunaler Liegenschaften

B) zusätzliche Maßnahmen

1. Verkehrstechnische Untersuchung für die Freiheitstr. zur Klärung der Bedingungen, die bei einer einstreifigen Verkehrsführung in jede Fahrtrichtung zu erfüllen sind.
2. Gegebenenfalls Umgestaltung der Freiheitstr. auf der Grundlage der vorliegenden Pläne unter Berücksichtigung der noch zu beauftragenden verkehrstechnischen Untersuchung
3. Änderung der großräumigen überörtlichen Wegweisung über die L418/419 zur Entlastung der Freiheitstr. vom Durchgangsverkehr bzw. vom Verkehr von und nach den Ortsteilen Lüttringhausen und Lennep.
4. Prüfung von Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrsflusses für die stark befahrenen Straßen (grüne Welle, Verringerung des Linksabbiegens)
5. Prüfung der Ausweitung der Überwachung des ruhenden Verkehrs, z.B. Halten in der zweiten Reihe
6. Prüfung der Einrichtung von Ladezonen für Liefer- und Abholfahrzeuge an stark befahrenen Straßen

Anlage 4 zur DS 14/1665

7. Neubeschaffung von Fahrzeugen und Geräten für die Stadt und deren Tochtergesellschaften nur mit abgasärmster Technik bzw. mit Antrieb durch einen Elektromotor im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.
8. Prüfung, ob die Abfallsammlung in die verkehrsschwächste Zeit verlegt werden kann bei Einsatz der Fahrzeuge mit der besten Abgastechnik insbesondere im Belastungsschwerpunkt „Freiheitstraße“.
9. Schulung von städtischen Dienstkräften auf energie – und umweltschonendes Fahren
10. Anregung zur Förderung des Busverkehrs für Einkaufszwecke durch teilweise Kostenerstattung durch den Einzelhandel.
11. Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes
12. Die Stadt Remscheid setzt sich auf Dauer aktiv für den Erhalt, die Nutzung und die regionale Anbindung der vorhandenen Schienenstrecken hinsichtlich Güter- und Personenverkehr ein.
13. Die Stadt tritt dem Mitpendlernetz NRW des VRR bei. Dabei handelt es sich um ein nicht-kommerzielles Internetportal für Freizeit- und Berufspendler zum Suchen und Finden von Fahrgemeinschaften.
14. Öffentlichkeitsarbeit zum LRP

C) Monitoring

Es ist erforderlich, eine noch festzulegende Anzahl von Messpunkten für Passivsammler einzurichten um die räumliche Ausdehnung und die Entwicklung der NO₂ – Belastung zu beobachten. Daneben ist in diesem Zusammenhang die dauerhafte Erfassung von Wetterdaten (Windrichtung- und Stärke, Temperatur) in Remscheid durch das Land erforderlich.